



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Umweltrecht

Vorschläge für eine Änderung des deutschen Rechts
in Umsetzung des EuGH-Urteils vom 07.11.2013
in der Rs. C-72/12 („Altrip“)

Stellungnahme Nr.: 23/2014

Berlin, im Mai 2014

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Muggenborg, Aachen (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Frank Fellenberg, Berlin (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde, Stuttgart
- Rechtsanwalt Hartmut Gaßner, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Ulrich Karpenstein, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Remo Klinger, Berlin
- Rechtsanwältin Prof. Dr. Angelika Leppin, Kiel
- Rechtsanwalt Dr. Martin Schröder, München

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern
- Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts
- Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe
- Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppen Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundestagsfraktionen
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der Bundestagsfraktionen
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
- Deutscher Richterbund
- Neue Richtervereinigung

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesverband der Freien Berufe
- DAV-Vorstand und Geschäftsführung
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Mitglieder des DAV-Verwaltungsrechtsausschusses
- Mitglieder des DAV-Umweltrechtsausschusses

- Redaktion NJW
- Redaktion DVBl
- Redaktion NVwZ
- Redaktion ZUR
- Redaktion NuR
- Redaktion AbfallR und I+E
- Redaktion Zeitschrift "Umwelt"

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache C-72/12 (Gemeinde Altrip) mit Urteil vom 07.11.2013 über Vorlagefragen betreffend den zeitlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie) sowie die unionsrechtlich gebotene Beachtlichkeit von Verfahrensfehlern im Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie entschieden.

Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins ergibt sich aus dem Urteil folgender Anpassungsbedarf:

- Das Umweltrechtsbehelfsgesetz muss in seinen §§ 4 und 5 geändert werden.
- Einer Änderung von Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht.

1. Das Urteil des Gerichtshofs

Dem Verfahren liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde (Beschluss vom 10.01.2012 – 7 C 20/11, NVwZ 2012, 448). Kläger des Ausgangsverfahrens, das einen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss zum Gegenstand hat, sind eine Gemeinde und zwei Individualkläger, nicht aber Umweltvereinigungen. Der Gerichtshof hat die Vorlagefragen in seinem Urteil vom 07.11.2013 wie folgt beantwortet:

1. Die in der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, mit der Art. 10a in die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die

Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten eingefügt wurde, vorgesehene Umsetzungsfrist bis zum 25. Juni 2005 ist dahin auszulegen, dass die zur Umsetzung des genannten Artikels ergangenen Vorschriften des nationalen Rechts auch für behördliche Genehmigungsverfahren gelten müssen, die vor dem 25. Juni 2005 eingeleitet worden waren, in denen aber erst nach diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt wurde.

2. Art. 10a der Richtlinie 85/337 in der durch die Richtlinie 2003/35 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten daran hindert, die Anwendbarkeit der zur Umsetzung dieses Artikels ergangenen Vorschriften auf den Fall zu beschränken, dass die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung aufgrund des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung angefochten wird, und nicht auf den Fall zu erstrecken, dass eine solche Prüfung zwar durchgeführt wurde, aber fehlerhaft war.
3. Art. 10a Buchst. b der Richtlinie 85/337 in der durch die Richtlinie 2003/35 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsprechung nicht entgegensteht, nach der keine Rechtsverletzung im Sinne dieses Artikels vorliegt, wenn nach den Umständen des konkreten Falls nachweislich die Möglichkeit besteht, dass die angegriffene Entscheidung ohne den vom Rechtsbehelfsführer geltend gemachten Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht oder die mit ihm befasste Stelle dem Rechtsbehelfsführer insoweit in keiner Form die Beweislast aufbürdet und gegebenenfalls anhand der vom Bauherrn oder von den zuständigen Behörden vorgelegten Beweise und allgemeiner der gesamten dem Gericht oder der Stelle vorliegenden Akte entscheidet. Dabei ist u. a. der Schweregrad des geltend gemachten Fehlers zu berücksichtigen und insbesondere zu prüfen, ob dieser Fehler der betroffenen Öffentlichkeit eine der Garantien genommen hat, die geschaffen wurden, um ihr im Einklang mit den Zielen der Richtlinie 85/337 Zugang zu Informationen und die Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen.

2. Zur Beachtlichkeit von Verfahrensfehlern – Regelungsbedarf

a) Regelungsvorschlag für § 4 Abs. 1 UmwRG neu

(1) ¹Abweichend von § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen kann die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 stets verlangt werden, wenn

- 1. eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt worden und nicht nachgeholt worden ist oder*
- 2. eine erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit nicht durchgeführt worden und nicht nachgeholt worden ist oder*
- 3. eine durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit nicht dem Maßstab von § 3a Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genügt.*

[ggfs. Ergänzung um weitere Verfahrensfehler].

²§ 45 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und andere entsprechende Rechtsvorschriften bleiben unberührt. ³Auf sonstige Verfahrensfehler finden § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie entsprechende landesrechtliche Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, dass eine fehlende Beeinflussung der Entscheidung in der Sache nur offensichtlich ist, wenn unter Berücksichtigung der Schwere des geltend gemachten Fehlers und unter Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalls anhand objektiver Umstände festgestellt werden kann, dass die angegriffene Entscheidung auch ohne den geltend gemachten Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre.

b) Begründung

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Regelungsvorschlags:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 UmwRG begründet nach zutreffender Ansicht bereits in der geltenden Fassung bei Fehlen einer erforderlichen UVP oder einer erforderlichen Vorprüfung sowohl für Umweltvereinigungen (§ 4 Abs. 1 UmwRG) als auch für

Individualkläger (§ 4 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 UmwRG) im Rahmen einer zulässigen Klage einen an keine weiteren Voraussetzungen geknüpften Aufhebungsanspruch. Abweichend von § 46 VwVfG greift diese Sanktionsfolge also unabhängig davon, ob der Verfahrensfehler einen Einfluss auf die Sachentscheidung hatte oder haben konnte. Die Beeinflussung der Entscheidung in der Sache und bei Individualklägern zugleich auch die Verletzung eines subjektiven Rechts i.S.v. § 113 Abs. 1 VwGO werden im Rahmen von Satz 1 unwiderleglich vermutet. Sowohl Umweltvereinigungen als auch von der Genehmigung betroffene Individualkläger können sich auf die in § 4 Abs. 1 UmwRG genannten Verfahrensverstöße daher ohne weiteres berufen.

Diese Regelung ist unionsrechtlich unbedenklich.

Da der Gerichtshof – entgegen den Schlussanträgen des Generalanwalts Villalón vom 20.06.2013 (Rn. 106) – nicht fordert, dass bei einem Verstoß gegen bestimmte Verfahrensvorschriften auf das Erfordernis einer Kausalität vollständig verzichtet wird, bedarf es aus Sicht des Unionsrechts auch nicht zwingend einer Erweiterung des Kanons der in Satz 1 des Regelungsvorschlags genannten absoluten Verfahrensfehler. Nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins kann es sich aber empfehlen, den in Satz 1 verankerten Mechanismus auf weitere ausdrücklich benannte Fehler bei Durchführung der UVP zu erstrecken, insbesondere auf den Fall einer vollständig unterlassenen oder grob fehlerhaften Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der UVP. Folge einer Einbeziehung wäre, dass auch hier eine Kausalität des Fehlers auf die in der Sache ergangene Entscheidung unwiderleglich vermutet wird und zugleich, dass der Fehler sich nicht auf eine materielle Rechtsposition des Rechtsbehelfsführers auswirken muss, um der Klage zum Erfolg zu verhelfen.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Regelungsvorschlags:

In Satz 2 des Regelungsvorschlags ist der 2. Halbsatz der geltenden Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 3 UmwRG („die Möglichkeit der Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Heilung eines Verfahrensfehlers bleibt unberührt“) gestrichen. Die als bloße Klarstellung gedachte Bestimmung (BT-Drs. 14/7474, S. 15) bezieht sich

auf eine (schon bei dem Erlass des UmwRG 2006) nicht mehr bestehende Regelung zur förmlichen Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern (§ 94 Satz 2 VwGO a. F.). Die Möglichkeit einer Heilung von Verfahrensfehlern bleibt unberührt. Grenzen einer Heilung von Verfahrensfehlern im Bereich der UVP können sich aus dem Unionsrecht ergeben (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 24.11.2011 in der Rs. C-404/09). Eine gesetzliche Regelung ist aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins insoweit aber nicht veranlasst.

§ 4 Abs. 1 Satz 3 des Regelungsvorschlags:

Für die nicht von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 UmwRG g.F. erfassten Fehler gilt bereits nach dem geltenden Recht der Regelungsmechanismus des § 46 VwVfG. Schon derzeit trifft § 4 Abs. 1 UmwRG mithin entgegen vielfach vertretener Auffassung keine abschließende Regelung über die Rechtsfolgen von Verfahrensfehlern (vgl. BT-Drs. 16/2495, S. 14). Sonstige Verfahrensfehler führen vielmehr ebenfalls zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung, begründen aber nach § 46 VwVfG keinen Anspruch auf Aufhebung oder auf Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung der Verfahrensvorschrift die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Dies gilt auch für Fehler bei Durchführung der UVP. Auch dies ist grundsätzlich mit den unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar. Es empfiehlt sich aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins aber, eine klarstellende Ergänzung aufzunehmen, aus der hervorgeht, dass die Anwendung des § 46 VwVfG in den nicht von § 4 Abs. 1 Satz 1 des Regelungsvorschlags erfassten Fällen unberührt bleibt. Die derzeitige Regelung entspricht dem Gebot einer hinreichend bestimmten und klaren Richtlinienumsetzung nicht.

Die in Bezug genommene Bestimmung des § 46 VwVfG ist nach ihrem Wortlaut mit den unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar, denn die in dem Altrip-Urteil aufgestellten Grundsätze sind im Normtext bereits angelegt (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 21.11.2013 – 7 A 28/12, juris, Rn. 34). Unter Berücksichtigung des Ausnahmecharakters von § 46 VwVfG und der den Verwaltungsprozess

beherrschenden Untersuchungsmaxime (§ 86 Abs. 1 VwGO) bedarf es keiner Änderung des § 46 VwVfG. Die bewährte Regelung sollte nicht geändert werden.

Unionsrechtswidrig ist indes die nicht auf § 46 VwVfG zurückzuführende obergerichtliche „Kausalitätsrechtsprechung“ (vgl. etwa BVerwGE 100, 238, 252). Nach ihr obliegt es dem Kläger, mithin der in ihren Belangen betroffenen Öffentlichkeit, die konkrete Möglichkeit nachzuweisen, dass die angegriffene behördliche Entscheidung ohne den Verfahrensfehler anders, d. h. für die Betroffenen günstiger, ausgefallen wäre. Diese Rechtsprechung, die dem Rechtsbehelfsführer die Beweislast für das Fehlen der Kausalität aufbürdet, ist spätestens mit dem Altrip-Urteil obsolet. Eine Klarstellung im Rahmen der Gesetzesbegründung erscheint insoweit erforderlich, aber auch ausreichend. Einer ausdrücklichen Festschreibung der Rechtsfolge, dass bei verbleibenden Zweifeln von einer Kausalität des Verfahrensfehlers für die Sachentscheidung auszugehen ist, bedarf es aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins nicht, denn bei fortbestehenden Zweifeln ist das Tatbestandsmerkmal des offensichtlichen Fehlens der Kausalität nicht erfüllt.

Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins bietet es sich zur Klarstellung und vor dem Hintergrund des bisher abweichenden Verständnisses der Rechtsprechung aber an, einzelne der in dem Altrip-Urteil formulierten Maßgaben zu § 46 VwVfG in den Normtext des § 4 UmwRG ausdrücklich zu übernehmen. Die nach dem Regelungsvorschlag gebotene Berücksichtigung der „*Schwere des geltend gemachten Fehlers*“ macht es erforderlich, dass zunächst sowohl die Bedeutung der verletzten Verfahrensvorschrift betrachtet wird als auch der Umfang, in dem die betreffenden Verfahrensanforderungen missachtet worden ist. Bei dem Verstoß gegen zentrale Verfahrensvorschriften im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung – soweit nicht ohnehin von Satz 1 erfasst – wird der geforderte Nachweis, dass die Entscheidung anderenfalls nicht anders ausgefallen wäre, in aller Regel nicht erbracht werden können. Dies kann auch bei gebundenen Entscheidungen, wie etwa immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, der Fall sein.

Die vorgeschlagene Regelung in Satz 3 erstreckt sich nicht nur auf sonstige Verfahrensfehler bei Durchführung der UVP, sondern auch auf Verfahrensfehler, die nicht im Zusammenhang mit der Durchführung der UVP stehen und daher von dem Altrip-Urteil nicht unmittelbar erfasst werden. Die Maßgaben erscheinen auch über den Anwendungsbereich der Verfahrensanforderungen des unionsrechtlichen Umweltverfahrensrechts hinausgehend als sachgerecht.

Zur weitreichenden Thematik der Subjektivierung von Verfahrensvorschriften wird auf Folgendes hingewiesen: Das Altrip-Urteil stellt nicht in Frage, dass der Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren auf Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit beschränkt werden kann, die eine Rechtsverletzung geltend machen. Art. 10a UVP-RL steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, nach der die Zulässigkeit einer Individualklage von der möglichen Verletzung subjektiver Rechte abhängt. Keine Aussage trifft das Urteil zu der sich anschließenden Frage, ob (alle oder jedenfalls zentrale) Verfahrensanforderungen der UVP-Richtlinie bzw. der IE-Richtlinie zumindest in Bezug auf die von einem Vorhaben real Betroffenen als subjektive Rechte in diesem Sinne aufzufassen sind. Ausdrücklich enthält sich das Urteil weiter einer Aussage zu der Frage, ob sich ansonsten im Rahmen einer zulässigen Klage ein Fehler bei der UVP auf eine materielle Rechtsposition des Rechtsbehelfsführers auswirken muss, um der Klage zum Erfolg zu verhelfen (Rn. 55 des Urteils). Der Regelungsvorschlag in Satz 3 lässt das Erfordernis des § 113 Abs. 1 VwGO unberührt, nach dem sich ein nicht von Satz 1 erfasster Verfahrensverstoß auf eine Rechtsposition des Rechtsbehelfsführers auswirken muss, um der Klage zum Erfolg zu verhelfen. Der Deutsche Anwaltverein sieht derzeit in diesen Punkten keinen darüber hinausgehenden Regelungsbedarf. Die vorgeschlagenen Regelungen sind geeignet, einer unionsrechtlich möglicherweise gebotenen noch weitergehenden Subjektivierung von Verfahrensvorschriften Rechnung zu tragen.

Keine Aussage trifft das Altrip-Urteil im Weiteren auch zur Sanktionierung inhaltlicher Fehler, insbesondere im Rahmen der behördlichen Abwägung. Auch insoweit begründet die Entscheidung keinen Bedarf für eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen.

3. Zeitlicher Anwendungsbereich

a) Regelungsvorschlag für § 5 Abs. 1 neu

(1) Dieses Gesetz gilt für Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1, die nach dem 25. Juni 2005 abgeschlossen werden oder hätten eingeleitet werden müssen; Halbsatz 1 findet keine Anwendung auf Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1, die vor dem 15. Dezember 2006 Bestandskraft erlangt haben.

(2) bis (4) unverändert.

b) Begründung

Die Übergangsvorschrift des § 5 Abs. 1 UmwRG ist dahingehend zu ändern, dass die durch das Gesetz begründeten Klagerechte auch auf solche behördlichen Zulassungsverfahren Anwendung finden, die zwar vor dem 25.06.2005 eingeleitet, aber erst nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden.

Stichtag: Die vorgeschlagene Regelung führt zur Anwendbarkeit des UmwRG auf alle Verfahren, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/35 administrativ abgeschlossen wurden. Dies erfasst sowohl Verfahren, die erst nach dem Stichtag eingeleitet wurden als auch Verfahren, die – wie in dem Ausgangsverfahren Altrip – vor dem 25.06.2005 eingeleitet, aber erst später abgeschlossen wurden. Keine Anwendung findet das UmwRG unverändert auf Sachverhalte, die vor Ablauf der Umsetzungsfrist bereits abgeschlossen waren.

Unterlassungen: Art. 11 Abs. 1 der UVP-RL (gleichlautend Art. 25 der IE-RL 2010/75/EU) fordert eine Anfechtbarkeit auch von pflichtwidrigen Unterlassungen. § 2 Abs. 1 und Abs. 5 UmwRG eröffnen dementsprechend die Möglichkeit, das Unterbleiben einer gebotenen Zulassungsentscheidung i. S. von § 1 Abs. 1 Satz 1 (Genehmigung, Erlaubnis, Planfeststellungsbeschluss etc.) zu rügen. § 5 Abs. 1 UmwRG g.F. wird überwiegend dahingehend verstanden, dass das UmwRG keine Anwendung findet auf Verfahren, die schon vor dem 25.06.2005 hätten eingeleitet

werden müssen, also insbesondere auf Vorhaben, die vor diesem Zeitpunkt bereits formell illegal verwirklicht worden sind. Es erscheint konsequent, als Folge des erweiterten zeitlichen Anwendungsbereichs auch diese Konstellation eines über den 25.06.2005 fortdauernden Unterlassens der Verfahrenseinleitung in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen. Einer Änderung im Wortlaut der Norm bedarf es hierzu nicht zwingend. Eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung erscheint ausreichend.

Bestandskräftige Entscheidungen: Eine Änderung des § 5 Abs. 1, 2. Halbsatz UmwRG (bestandskräftige Entscheidungen) ist durch das Urteil nicht veranlasst. Die Regelung war und ist nicht zwingend erforderlich, da ein formell bestandskräftiger Verwaltungsakt per definitionem nicht mehr mit ordentlichen Rechtsbehelfen angegriffen werden kann. Es empfiehlt sich aber, die Regelung zur Klarstellung bestehen zu lassen.

4. Weiterer Änderungsbedarf

Einwendungsausschluss: Die Präklusionsregelungen des geltenden Rechts sind aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins als solche mit unionsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich vereinbar. Eine Klärung ist von dem laufenden Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2007/4267 zu erwarten, in dem nunmehr die Klageschrift der Kommission vorliegt. Es empfiehlt sich allerdings aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins, die Anforderungen an einen präklusionshindernden Vortrag gesetzlich in einzelnen Punkten zu regeln, um Missverständnissen vorzubeugen. So könnte klargestellt werden, dass eine Obliegenheit zur Erhebung von Einwendungen und zur Abgabe von Stellungnahmen nur besteht, soweit dies auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmefristen möglich und zumutbar ist. Naheliegend ist ferner die Regelung großzügigerer und ggfs. auch flexiblerer Fristen zur Stellungnahme.

Maßgaben des § 4a UmwRG: Die Maßgaben haben – erwartungsgemäß – in der Praxis bislang keine große Bedeutung erlangt. Dies gilt auch für die teilweise

kritisierte Regelung des § 4a Abs. 3 UmwRG (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.06.2013 – 9 VR 3/13, NVwZ 2013, 1019, Rn. 4). Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins empfiehlt es sich, die Regelung des § 4a UmwRG einer Evaluation zu unterziehen und ggfs. Einzelbestimmungen wieder entfallen zu lassen oder anzupassen.

Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention: Weiterer gesetzlicher Anpassungsbedarf ergibt sich aus dem EuGH-Urteil in der Rs. C-240/09 (slowakischer Braunbär). Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins bietet es sich zwar grundsätzlich an, hierzu zunächst den angekündigten Regelungsvorschlag der Europäischen Kommission abzuwarten. Nachdem sich dieser verzögert, sollte eine gesetzliche Umsetzung, wie sie in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.09.2013 zur Einklagbarkeit von Luftreinhalteplänen durch anerkannte Umweltverbände (7 C 21/12, NVwZ 2014, 64) ausdrücklich angemahnt wird, aber bereits im Rahmen der durch das Altrip-Urteil veranlassten Novellierung erfolgen. Unter Berücksichtigung der genannten Entscheidungen sowie der Spruchpraxis des Aarhus Convention Compliance Committees zu Art. 9 Abs. 3 AK wird eine Anpassung sowohl des § 2 Abs. 1 UmwRG als auch des § 2 Abs. 5 UmwRG erforderlich. Die hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme.